

| | | |
|---|--------------------------------------|---|
| An die Bauaufsichtsbehörde Landratsamt Landkreis Leipzig Bauaufsichtsamt Stauffenbergstraße 4 04552 Borna | Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde | Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde |
|---|--------------------------------------|---|

Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

1. Bauherr

| | |
|---|--|
| Name(n), Vorname(n) / Firma <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr , | Telefon (mit Vorwahl) Email-Adresse |
| Straße, Hausnummer PLZ | Ort |
| Vertreter des Bauherrn: Name(n), Vorname(n) / Firma <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr , <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter <input type="checkbox"/> gesetzlicher Vertreter | Telefon (mit Vorwahl) Email-Adresse |
| Straße, Hausnummer PLZ | Ort |

Landratsamt Landkreis Leipzig

2. Vorhaben

| |
|---|
| Genaue Bezeichnung des Vorhabens: |
| Genaue Bezeichnung der zu beseitigenden Anlagen: <input type="checkbox"/> freistehende Gebäude der Gebäudeklasse: 4 oder 5 <input type="checkbox"/> nicht freistehende Gebäude <input type="checkbox"/> sonstige Anlagen über 10 m Höhe, die keine Gebäude sind |

3. Grundstück

| | |
|--------------------|----------------|
| Gemeinde, Ortsteil | |
| Straße, Hausnummer | |
| Gemarkung | Flurstücks-Nr. |

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Antrag bei.

Fortsetzung auf Seite 2

4. Tragwerksplaner nach § 66 SächsBO

Angabe nur bei nicht freistehenden Gebäuden, die nicht an verfahrensfreie Gebäude angebaut sind, notwendig

| | |
|---|---|
| Name(n), Vorname(n) / Firma , <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr | Telefon (mit Vorwahl) Email-Adresse |
| Straße, Hausnummer PLZ | Ort |
| <input type="checkbox"/> qualifizierter Tragwerksplaner gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 oder 2 SächsBO <input type="checkbox"/> Prüflingenieur/Prüfsachverständiger für Standsicherheit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 DVOSächsBO <input type="checkbox"/> Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind. | Listennummer: Verzeichnisnummer: |

5. Beurteilung der Standsicherheit bei nicht freistehenden Gebäuden

Nicht erforderlich, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist.

| |
|---|
| Die Standsicherheit des Gebäudes/der Gebäude, an das/die zu beseitigende Gebäude angebaut ist, wird nicht beeinträchtigt. |
| Eine Überwachung der Beseitigung ist erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Datum, Unterschrift des Tragwerksplaners |

6. Anlagen gemäß DVOSächsBO

| |
|---|
| <input type="checkbox"/> Lageplan (mit genauer Angabe der Lage der zu beseitigenden Anlagen und Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer) <input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis bei nicht freistehenden Gebäuden <input type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen |
|---|

7. Datenschutzrechtliche Hinweise

| |
|--|
| Die in dem Antrag und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von § 68 SächsBO erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig. |
| Bauherr und Entwurfsverfasser sind damit einverstanden, dass Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften einem Verlag zur kostenlosen Veröffentlichung mitgeteilt werden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

8. Hinweise

| |
|---|
| Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Anlage 13). Die Anzeige entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Gesetzen oder Verordnungen einzuholen beziehungsweise zu erstatten. Hierbei kann es sich insbesondere um Genehmigungen oder Anzeigen nach dem Städtebau-, Denkmalschutz-, Immissionsschutz-, Gefahrstoff- oder Abfallrecht handeln. |
|---|

9. Unterschrift

| |
|--|
| Datum, Unterschrift des Bauherrn/Vertreters des Bauherrn |
|--|